

Siedlerverein Basdorf e. V.
**„Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern mit Selbstgenutztem Wohneigentum
der Gemeinde Wandlitz“**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein hat den Namen „Siedlerverein Basdorf e. V.“ Es wird der Zusatz im Namen
 2. geführt: „Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern mit Selbstgenutztem Wohneigentum der
 3. Gemeinde Wandlitz“
4. Der Verein hat seinen Sitz in 16348 Wandlitz.
5. Der Verein ist im Vereinsregister unter Nr. 3996 eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gemeinnützigkeit begründet sich insbesondere aus der Förderung
 - a) der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) des Natur - und Umweltschutzes und der Landschaftspflege,
 - c) der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes,
 - d) des Sports.
 7. Das Ziel aller Aktivitäten liegt in der Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten, gesunden und ökologischen Lebensraumes für jedermann.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) Förderung der Jugend - und Altenhilfe
 - Förderung der Schuljugend und Kinder auf der Grundlage gemeinnütziger Projekte der Kinder - und Jugendbetreuung (wie Schulgartenprojekt, jährliches Kinderfest)
 - Förderung der Freizeitgestaltung und Erholung von Jugendlichen (wie jährliches Straßenfest mit Wissenstest)
 - Organisation und Förderung von Einrichtungen zur körperlichen Ertüchtigung und kulturellen Betätigung von Kindern/Jugendlichen und alten Menschen
 - Förderung der Altenhilfe durch Unterstützung, Betreuung und Beratung unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die ältere Bürgerinnen und Bürger mit Selbstgenutztem Wohneigentum und Garten in der Gemeinde zu bewältigen haben
 - Beratung bei der Sicherung der Altersvorsorge, bei der Abfassung von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten
 - b) Förderung des Natur - und Umweltschutzes und der Landschaftspflege bei der Anlage und Pflege von Gärten der Eigenheimbesitzer

- Beratung zur ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes durch Gartenfachberater
 - Beratung und Unterstützung bei der Einführung und Anwendung biologischer Verfahren in der Gartennutzung
 - Organisierung der Durchsetzung der Natur- und Artenschutzprogramme des Umweltschutzes, z. B. mittels biologischer Gartenteiche und schonende Anwendung von Chemikalien
- a) Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes bezogen auf das Wohneigentum und den Garten der Selbstnutzenden Wohneigentümer
- Mitarbeit und Beratung bei der statutarischen Arbeit der Gemeindevertretung in Fragen des Siedlungswesens, insbesondere die Mitwirkung in Ausschüssen und Kommissionen
 - Beratung bei der Bereitstellung von Bauland für Familienheime sowie der Sicherung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlung
 - Betreuung von Wohneigentumsinteressenten durch Bauplanungshilfe (einschließlich Beachtung ökologischer Gesichtspunkte und Verwendung umweltfreundlicher/verträglicher Baustoffe), Energieberatung, Baubetreuung und Finanzierungsberatung
 - Versicherungsschutzberatung für Eigentümer von Selbstgenutztem Wohneigentum
 - organisierte Rechtsberatung (unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes) und verbraucherorientierte Interessenvertretung von Wohneigentümern im Kommunalbereich
 - Verbraucherberatung und Unterstützung bei der Anrufung des Schlichters bei Nachbarschaftsstreitigkeiten
- b) Förderung des Sports
- körperliche Ertüchtigung (Training und Wettkämpfe) insbesondere in den Sportarten Tischtennis und Gymnastik

§ 3

Gemeinnützigkeit

8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes und vom Vorstand beauftragte Mitglieder haben jedoch einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen entsprechend § 670 BGB sowie auf Zahlung einer angemessenen Pauschale als Entschädigung für Zeitaufwand und Arbeitseinsatz, soweit sie durch die Tätigkeit für den Verein veranlasst sind.

§ 4

Mitgliedschaft

11. Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu seinen satzungsgemäßen Zwecken bekennt.

12. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Aufnahmeantrag. Bei einer Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
13. Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein, mit einer Frist von mindestens 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch den Tod.
14. Der Ausschluss kann erfolgen
- a) bei einem groben Verstoß gegen die Satzung oder bei Schädigung des Ansehens des Vereins nach einem besonderen Ordnungsverfahren oder durch unanfechtbaren Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer 3/4-Mehrheit bedarf,
 - b) bei mehr als sechsmonatigem Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung.

§ 5

Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Betrag wird vom Vorstand in der Beitragsordnung beschlossen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

15. Der Vorstand besteht aus
- a) 3 – 5 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) dem Beirat nach § 9, mit höchstens 5 Beisitzern
 - c) Für die laufenden Geschäfte beruft der Vorstand einen Geschäftsführer, der mit beratender Stimme (Rede- und Antragsrecht) an den Vorstandssitzungen teilnimmt.
16. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
17. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, die ihn oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder abberufen kann.

18. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Mitgliederversammlung

19. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich durch den Vorstand einzuberufen.
20. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und Zweckes verlangen.
21. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit 4-Wochenfrist ordnungsgemäß, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind.
22. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dem nicht gesetzliche oder satzungsmäßige Gründe entgegenstehen. Auf Verlangen muss geheim abgestimmt werden.
23. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
24. Die Mitgliederversammlung ist neben den in der Satzung aufgeführten Fällen zuständig für
- a) die Richtlinien der Vereinsarbeit,
 - b) die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte sowie für die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 9

Beiräte

Der Vorstand kann Beiräte berufen. Die Mitglieder des Beirates können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der Beirat hat beratende und koordinierende Aufgaben. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 10

Auflösung des Vereins

25. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn 3/4 aller Mitglieder der Auflösung zugestimmt haben.
26. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übergeben, die es zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

- 27. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 28. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Bernau

beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Juni 2017